

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 37. Kamienietz, den 15. September 1853.

№. 137. In Verfolg meiner Kreisblatt-Verfügung vom 30. v. M., Stück 36, №. 129, pro 1853, weise ich die Orts-Vorstände an, die Wirthe zu versammeln, und ihnen zu eröffnen, daß jeder Wirth verpflichtet ist, sein Gesinde zur Berichtigung der Klassensteuer anzuhalten, hierin zu controliren, und demselben vom Lohn so viel einzubehalten, als zur Deckung der Steuer-Rückstände erforderlich ist. Die Entschuldigung, daß der Dienstbote das Lohn im Voraus entnommen habe, wird nach obiger Eröffnung nicht mehr acceptirt, vielmehr der Steuer-Rest des Gesindes von demjenigen säumigen Wirth eingezogen werden, welcher die Beschlaglegung auf das Gesindelohn nicht beachtet hat. Daß diese Bestimmung auch auf die Dominien Anwendung findet, versteht sich von selbst. In den Restenlisten ist deshalb bei dem restirenden Gesinde gleichzeitig der Wirth anzugeben.

Ferner weise ich die Ortsgerichte an, auf die Erwerbsverhältnisse der Tagelöhner aufmerksam zu seyn, und wenn Letztere Klassensteuer rückständig bleiben, sofort bei derjenigen Behörde oder Person auf das Tagelohn Beschlag zu legen, von welchen dasselbe an den Arbeiter ausgezahlt wird.

Die Beschlaglegung erfolgt schriftlich unter Verwarnung vor doppelter Zahlung und Strafe des Betruges, und sind die Fälle, wo eine Beachtung solcher Beschlagnahme unterbleiben sollte, an mich zur weitern Maßnahme anzuzeigen.

Kamienietz, den 9. September 1853.

№. 138. Am 8. d. M. hat sich auf dem Dominialhofe zu Jaschkowitz ein herrenloses Pferd eingefunden. Dasselbe ist eine Stute, hellbraun mit einem Stern und hat einen Weichselzopf.

Der rechtmäßige Eigenthümer hat sich wohllegitimirt bei der Dominial-Polizeiverwaltung in Jaschkowitz zur Empfangnahme des Pferdes gegen Erstattung der Futterkosten binnen 14 Tagen zu melden, widrigenfalls anderweitig darüber verfügt werden wird.

Kamienietz, den 10. September 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 139. Der § 6 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 bestimmt: „Postzwangspflichtige Gegenstände vom Auslande, welche im Inlande bleiben, oder durch das Preußische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden,“ und der § 32, №. 3 dieses Gesetzes, setzt die darin bestimmte Strafe auf die unerlaubte „Beförderung“ solcher Gegenstände.

Es ist mit Rücksicht auf diese Bestimmungen in Frage gekommen, von welchem Zeitpunkte ab eine Post-Contravention in Bezug auf dergleichen postzwangspflichtige Gegenstände als begangen anzusehen und demnach die Polizeibehörde befugt sey, zur Beschlagnahme solcher Gegenstände zu schreiten. Nach der darüber erbetenen Aeußerung des Herrn Ministers für Handel 2c. ist dies immer erst dann der Fall, wenn aus den Umständen erhellt, daß der betreffende Reisende es unterlassen hat, die mitgenommenen postzwangspflichtigen Sendungen bei der diesseitigen Grenz-Post-Anstalt einzuliefern, um die Weiterbeförderung seinerseits zu bewerkstelligen. Daß eine solche Unterlassung stattgefunden, wird so lange nicht angenommen werden können, als der Reisende noch nicht von dem Orte aus, an welchem sich die diesseitige Grenz-Post-Anstalt befindet, seine Weiterreise nach dem Inlande hin angetreten hat, und namentlich in Ansehung der bei ihm vorgefundenen Briefe — mit Rücksicht darauf, daß an den Eisenbahn-Postwagen Briefkasten angebracht sind, in welche noch bis kurz vor der Abfahrt Briefe gelegt werden können, — erst dann, wenn der Reisende seinen Sitz in dem Eisenbahnwagen eingenommen hat, um weiter zu fahren.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, die betreffenden Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen, bemerke ich jedoch ausdrücklich, daß das Obige sich nur auf etwaige Beschlagnahme wegen Post-Contraventionen bezieht, wogegen es sich von selbst versteht, daß, sobald die Beschlagnahme von Briefen oder andern postzwangspflichtigen Gegenständen um deswillen erfolgt, weil dieselben sich als Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darstellen, die Polizeibehörde auch das Recht hat, die Beschlagnahme ohne Rücksicht auf Zeit und Ort zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 21. Juli 1853.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
[gez.] v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. Circulare II. 7,571.

Abschrift zur Nachachtung. Die betreffenden ländlichen Polizeibehörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Oppeln, den 7. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Aulock.

An die Königlichen Landräthe und Landrathsämter sowie die Magisträte des Regierungs-Bezirks.
A. J. V. VI. 696 a.

Wird den Polizeibehörden und Einsassen des Kreises zur Beachtung mitgetheilt.

Kamienietz, den 31. August 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 140. Die Lieferung der im Jahre 1854 erforderlichen Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten Gensdarmen und der etwa noch anzustellenden Hülfsgensdarmen soll auf Anordnung der Königlichen Regierung an Mindestfordernde im Wege der Submission oder Licitation verdungen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 17. October c. in meiner hiesigen Amtskanzlei anberaumt, in welchem von früh 8 bis Mittag 12 Uhr die schriftlich hier eingehenden Submissionen angenommen und mündliche Anerbietungen zur Licitation gestellt werden.

Ich lade hierzu cautionsfähige Lieferungslustige, namentlich die Herren Dominialbesitzer oder deren Stellvertreter mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen während der Amtsstunden hier eingesehen werden können. Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

Schließlich bemerke ich noch unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt Stück 33, №. 193, erlassene Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 30. Juli c., daß der Entrepreneur außer den sonstigen in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungsverdingung zu übernehmen hat.

Kamienietz, den 31. August 1853.

№. 141. **Uebersicht**

der Tage, an welchen die Controlversammlungen im Bezirk des 1. Bataillons (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments im Herbst 1853 stattfinden sollen.

№. der Compagnie.	Benennung der Versammlungsplätze.	Datum der Versammlung.	Namen der die Versammlung leitenden Herren Offiziere.	Benennung der Ortschaften, welche den Versammlungsplätzen zugetheilt worden sind.
2	Kieferstädtel.	2. October.	Premier-Lieutenant und Compagnieführer von Köppen.	Alt-Gleiwitz, Richtersdorf, Schönwald, Gardelow, Althammer, Chorinskowitz, Kieferstädtel, Kozlow, Leboschowitz, Lona, Ostroppa, Polsdorf, Rachowitz, Smolnitz, Groß-Schierakowitz, Klein-Schierakowitz, Deutsch-Zernitz, Col. Zedlitz, Petersdorf.
	Elgot-Zabrze.	16. October.		Elgot Zabrze, Eisengießerei, Col. Neudorf, Trynek, Gleiwitz.
	Halemba.	23. October.		Chutow, Antonienhütte, Bujakow, Bielschowitz, Gieratowitz, Halemba, Kochlowitz, Klodnitz, Neudorf, Gr.-Paniow, Kl.-Paniow, Preiswitz, Makoschau.

Anmerkung. Zu den Controlversammlungen erscheinen sämmtliche Mannschaften aus den genannten Ortschaften, Reserve der Linie und Garde, Landwehr I. und II. Aufgebots Linie und Garde, so wie auch die Trainsoldaten. Die Zeit der Versammlung ist Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr.

Gleiwitz, den 2. September 1853.

v. Glisczinski,
Major und Bataillons-Commandeur.

Um-

Umstehende Uebersicht der in diesem Herbste abzuhaltenden Kontrolversammlungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und trage den Ortsbehörden der zum 1. Bataillon (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments gehörigen Dorfschaften auf, dieselbe in der nächsten Gemeindeversammlung den Ortseinwohnern bekannt zu machen, damit die controlpflichtigen Mannschaften Tag und Zeit der Versammlung erfahren, weil keine speziellen Ordres ausgegeben werden.

Kamieniez, den 5. September 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der **Klodnitz-Kanal** wird wegen mehrerer nothwendig gewordenen Reparaturen an den Schleusen und Brücken ꝛc. in seiner ganzen Länge vom 5. bis 24. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 11. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uwiadomienie.

Kanał Kłodnicki będzie względem roznych na upustach i mostach potrzebnych reparaturów wcałej swej dłuży od piątego aż do cztery dwudziestego Października r. b. dla łodziarstwa zamknięty.

To łodziarzom daje się do wiadomości.

Opole, 11. Wrzesnia 1853.

Królewska regencya, część spraw wewnętrznych.

Bekanntmachung.

Die V. Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Jahr 1853 beginnt am 3. Oktober d. J., was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 31. August 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Müllergeselle Johann Hermisch aus Ortowitz hiesigen Kreises, welcher, wegen wissentlichen Gebrauches eines falschen Legitimationsattestes, sowie wegen Vagabondirens und Bettelns in Ujest eine ihm gerichtlich zuerkannte 6wöchentliche Gefängnißstrafe erleiden mußte, wurde, nach Verbüßung derselben in seine Heimath entlassen, ist in dieser aber bis heut noch nicht angekommen, sondern treibt sich ohne Zweifel wieder vagabondirend herum. Hermisch soll nun auch noch im Correctionshaus zu Schweidnitz detinirt werden; daher alle, mit Ausübung der Polizei betraute Behörden hiermit ergebenst ersucht werden: auf denselben zu vigiliren, im Betreffungsfalle ihn zu arretiren und, unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen.

Eine Personsbeschreibung des Hermisch kann nicht gegeben werden.

Cosel, den 16. August 1853.

Der Königliche Landrath.

Himml.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 6. September.	Höchster	3	=	=	2	10	=	1	15	=	1	4	=	2	12	=	=	24	=	4	15	=	=	22	=	=	18	=
	Niedrigster	2	28	=	2	8	=	1	13	=	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 8. September.	Höchster	3	1	6	2	13	=	1	17	6	1	=	=	2	15	=	=	=	=	3	25	=	=	24	=	=	18	=
	Niedrigster	2	22	=	2	6	=	1	12	=	=	28	=	2	5	=	=	=	=	3	15	=	=	18	=	=	16	=
Oppeln, den 5. September.	Höchster	2	25	=	2	2	6	1	17	6	1	5	6	2	12	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	22	6	2	=	=	1	15	=	1	2	6	2	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.